

WTS Umsatzsteuer Infoletter



Editorial

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Leserin, lieber Leser,

kurz vor Weihnachten übersenden wir Ihnen unsere aktuelle Ausgabe des Umsatzsteuer Infoletters.

Unter der Rubrik „Gesetzgebung – Planung, Recht, Umsetzung“ berichten wir über die Einigung des ECOFIN hinsichtlich einer weiteren Harmonisierung des EU-Mehrwertsteuerrechts (u. a. „Quick Fixes“ und weitere Maßnahmen) und geben Ihnen ein Update zum „Jahressteuergesetz 2018“.

Unter der Rubrik „Rechtsprechung und ihre Folgen“ stellen wir Ihnen folgende Urteile vor:

- » Der EuGH hat zum Brexit entschieden, dass – zumindest theoretisch – eine einseitige Rücknahme der Austrittsmitteilung durch Großbritannien rechtlich zulässig wäre, wenn gewisse Voraussetzungen eingehalten werden, und hat Großbritannien damit noch einmal die Tür zum Verbleib in der EU geöffnet.
- » In einem weiteren Urteil hat der EuGH sich erneut mit dem Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften befasst.
- » Ferner hat der BGH für Recht gesprochen, dass das steuerstrafrechtliche Kompensationsverbot nicht für Vorsteuerbeträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit nicht erklärten Ausgangsumsätzen stehen, gilt, so dass eine Saldierung von nicht erklärter Umsatzsteuer mit nicht deklarerter Vorsteuer ausnahmsweise zulässig sein kann.
- » Der BFH musste sich einmal mehr mit einem Bauträger-Fall im Rahmen der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens beschäftigen und kam zu dem Ergebnis, dass Bauträger – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – die Umsatzsteuer auf bezogene Bauleistungen vom Finanzamt zurückfordern können.

Die Finanzverwaltung hat sich zu folgenden Themen geäußert:

- » Das BMF hat die neuen Vordruckmuster für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2019 veröffentlicht und Änderungen im Bereich der Erklärung von Eingangs- und Ausgangsleistungen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen, vorgenommen.

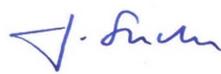
- » Ferner hat das BMF ein Entwurfsschreiben zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs mit der Bitte um Stellungnahme zirkuliert. Darin werden die Grundsätze der jüngeren EuGH- und BFH-Rechtsprechung umgesetzt.
- » Darüber hinaus hat das BMF die Übergangsfrist für die umsatzsteuerliche Behandlung von Konsignationslager um ein weiteres Jahr verlängert.
- » Außerdem hat das BMF die aktuelle Rechtsprechung zur Angabe der Anschrift in Rechnungen übernommen und bestätigt, dass als Anschrift nicht eine Adresse angegeben werden müsse, an der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeführt wird.
- » Zu guter Letzt gewährt das BMF nun auch hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von Steuerzinsen Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Umsatzsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2019!

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Joachim Strehle
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



ppa. Andreas Masuch
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzgebung – Planung, Recht, Umsetzung	2
1.1.	ECOFIN einigt sich über „Quick Fixes“ und andere Maßnahmen	2
1.2.	Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – vormals „JStG 2018“	3
2.	Aus der Praxis	5
3.	Rechtsprechung und ihre Folgen	5
3.1.	Brexit – Einseitige Rücknahme der Austrittsmitteilung rechtlich zulässig, EuGH 10.12.2018	5
3.2.	Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften, EuGH 05.07.2018	6
3.3.	Keine Umsatzsteuerhinterziehung bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug, BGH 13.09.2018	7
3.4.	Bauträger können Umsatzsteuer auf bezogene Bauleistungen vom Finanzamt zurückfordern, BFH 27.09.2018	8
4.	Finanzverwaltung	9
4.1.	Veröffentlichung der neuen Vordruckmuster für Umsatzsteuer-Voranmeldung, BMF 08.10.2018	9
4.2.	BMF-Entwurf zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs, BMF 15.10.2018	11
4.3.	Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung hinsichtlich grenzüberschreitender Warenlieferungen in inländische Konsignationslager, BMF 31.10.2018	13
4.4.	Angabe der Anschrift in Rechnungen, BMF 07.12.2018	14
4.5.	AdV wegen ernstlicher Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungs- oder Aussetzungszinsen nun bereits ab 2012, BMF 14.12.2018	15

1. Gesetzgebung – Planung, Recht, Umsetzung

1.1. ECOFIN einigt sich über „Quick Fixes“ und andere Maßnahmen

ECOFIN Sitzung am 02.10.2018

Der ECOFIN (auch EU-Finanzministerrat genannt) hat sich am 02.10.2018 auf die sogenannten „Quick Fixes“ und andere Maßnahmen geeinigt, die wir nachfolgend kurz skizzieren. Die Maßnahmen müssen noch in den einzelnen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, und sie sollen ab 01.01.2020 gelten.

Kein zertifizierter Steuerpflichtiger

Der „zertifizierte Steuerpflichtige“ soll nun vorerst doch nicht eingeführt werden. In den bisher veröffentlichten Entwürfen der Quick Fixes war noch vorgesehen, dass nur „zertifizierte Steuerpflichtige“ gewisse Vereinfachungen in Anspruch nehmen dürfen.

Konsignationslager

Eine Vereinfachungsregelung soll für Konsignationslager gelten. Derzeit werden Warenlieferungen in Konsignationslager beim Kunden in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt und teilweise besteht für den Lieferanten eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht in dem Land, in dem er ein Konsignationslager beim Kunden unterhält. Zukünftig soll die Registrierung nicht mehr erforderlich sein und eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche (Direkt-)Lieferung an den Kunden unterstellt werden können, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – die Waren maximal zwölf Monate in einem Konsignationslager beim Kunden verbleiben.

Reihengeschäft

Bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften ist bisher die Bestimmung der umsatzsteuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung ein in der Praxis teilweise kaum lösbares Problem, wenn der Transport durch einen mittleren Unternehmer (Zwischenhändler) erfolgt, da die Vorschriften in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich sind. Zukünftig soll daher – wie grundsätzlich schon bislang in Deutschland – die Lieferung an den transportveranlassenden Zwischenhändler als „bewegte“ und damit umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gelten, es sei denn, dass er gegenüber seinem Lieferer unter der USt-IdNr. des Abgangsmitgliedstaats auftritt.

Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen

Für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferungen soll der Belegnachweis über das Gelangen der Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat EU-weit vereinheitlicht werden und daher zukünftig durch zwei sich nicht widersprechende Belege geführt werden können, die von zwei unterschiedlichen Parteien (Verkäufer, Käufer, Spediteur oder Dritter) auszustellen sind. Die erst vor 5 Jahren ins Leben gerufene Gelangensbestätigung verliert insofern ihre Qualität als Alleinnachweis, was bei den Unternehmen erneut zu Mehraufwand führen dürfte.

USt-IdNr. und Zusammenfassende Meldung

Die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Abnehmers wird materielle Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Ferner wird die Steuerbefreiung versagt, wenn der Lieferant die Zusammenfassende Meldung (ZM) nicht bzw. fehlerhaft übermittelt. Nach derzeiti-

ger Gesetzeslage sind sowohl die USt-IdNr. als auch die Abgabe der ZM lediglich formale Voraussetzungen für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

E-Books

Den EU-Mitgliedstaaten wird gestattet, elektronische Publikationen (E-Books) dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Gegenwärtig unterliegen diese elektronischen Veröffentlichungen in Deutschland noch dem vollen Steuersatz, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt, weil entsprechende Printprodukte i. d. R. dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Generelles Reverse-Charge-Verfahren

Den EU-Mitgliedstaaten soll zeitlich befristet bis zum 30.06.2022 die Möglichkeit eingeräumt werden, für inländische Lieferungen und Leistungen im zwischenunternehmerischen (sog. B2B) Bereich ein generelles Reverse-Charge-Verfahren für Umsätze über EUR 17.500 anzuwenden. Voraussetzung ist allerdings u. a., dass der betreffende EU-Mitgliedstaat im erheblichen Umfang vom Mehrwertsteuerbetrug betroffen ist. Uns ist bisher kein Land bekannt, das das generelle Reverse-Charge-Verfahren kurzfristig einführen wird.

Verfasserin: StBin Ute Herold, Düsseldorf

1.2. Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – vormals „JStG 2018“

Das BMF hat einen Entwurf eines „Jahressteuergesetzes 2018“ am 21.06.2018 vorgestellt. In Artikel 9 werden diverse Änderungen zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt. Diese wurden sodann übergeleitet in einen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, den das Bundeskabinett am 01.08.2018 angenommen hat. Die Verabschiedung erfolgte im Bundestag am 08.11.2018 und im Bundesrat am 23.11.2018. Die Änderungen werden grundsätzlich am 01.01.2019 in Kraft treten.

Vervielfältigungsrechte

Die Regelung zu sonstigen Leistungen (Vervielfältigungsrechte) im Rahmen der §§ 27 und 54 UrhRG in § 3 Abs. 9 Satz 3 UStG wird ersatzlos gestrichen. Hintergrund ist die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *SAWP* (vgl. EuGH-Urteil vom 18.01.2017 (Rs. C-37/16)).

Gutscheine

Der § 3 UStG wird in den Absätzen 13 - 15 um die Definition von und die Regelungen zu Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen ergänzt. Diese Neuregelung dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1065 vom 27.06.2016 (vgl. Art. 30a, 30b und 73a MwStSystRL).

Leistungsort

Der Leistungsort verbleibt nach § 3a Abs. 5 UStG beim Sitz des Leistenden, wenn seine Entgelte für elektronische, Rundfunk- und Telekommunikationsleistungen an Nichtunternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 10.000 nicht überschritten haben und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten. Der Unternehmer kann auf die Umsatzschwelle verzichten.

Neudefinition des Entgelts

Die bisherige Definition des Entgelts geht von der Betrachtung des Leistungsempfängers aus. Die neue Definition in § 10 UStG dreht die Sichtweise wie im Folgenden um:

„Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für die Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“

Eine materielle Auswirkung soll mit dem o. g. Perspektivenwechsel nicht verbunden sein.

Rechnungsstellung im MOSS-Verfahren

Der Unternehmer wendet bei seiner Rechnungsstellung von Leistungen, welche unter das MOSS-Verfahren („Mini-One-Stop-Shop“) fallen, die Vorschriften der Rechnungsstellung desjenigen EU-Mitgliedsstaats an, in dem die Umsätze angemeldet werden (vgl. § 14 Abs. 7 S. 3 UStG).

Anwendung des MOSS-Verfahrens

Die Anwendung des MOSS-Verfahrens („Mini-One-Stop-Shop“) wird auf diejenigen Drittlandsunternehmer ausgedehnt, welche bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registriert sind (vgl. § 18 Abs. 4c und 4d UStG).

Aufzeichnungspflichten

Durch die neue Vorschrift des § 22f UStG werden Betreiber von elektronischen Marktplätzen verpflichtet, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze im Inland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Hintergrund ist, dass die Finanzverwaltung die Möglichkeit hat, zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder der Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt bzw. nachgekommen ist.

Haftungsregelung

Der Betreiber eines elektronischen Marktplatz haftet gem. § 25e UStG unter weiteren Voraussetzungen für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus den Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist. Damit wird eine Gefährdungshaftung normiert.

Die o. g. Haftungsregelung wird jedoch nur bis zum 31.12.2020 in Kraft sein können, da die europarechtliche Vorschrift (vgl. Art. 14a MwStSystRL), welche zwischen den beteiligten Parteien eine Leistungskette (Kommissionsgeschäft) fingiert, ab 2021 gilt.

Verfasser: WP/StB Joachim Strehle, München

2. Aus der Praxis

Entfällt in dieser Ausgabe.

3. Rechtsprechung und ihre Folgen

3.1. Brexit – Einseitige Rücknahme der Austrittsmitteilung rechtlich zulässig, EuGH 10.12.2018

Auf Antrag mehrerer Abgeordneter des schottischen Parlaments, des Parlaments des Vereinigten Königreichs und des Europäischen Parlaments hat ein schottisches Gericht, der Court of Session, Inner House, First Division (Scotland) (Oberstes Gericht, Berufungsabteilung, Erste Kammer), dem EuGH die Frage vorgelegt, ob ein Mitgliedstaat, der gem. Art. 50 EUV dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt hat, aus der Union auszutreten, diese Mitteilung einseitig zurücknehmen kann und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen.

In seinem Urteil vom 10.12.2018 (Rs. C-621/18) kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass Art. 50 EUV es zulasse, die Mitteilung der Absicht, aus der Union auszutreten, einseitig zurückzunehmen. Diese Möglichkeit bestehe, solange ein Austrittsabkommen nicht in Kraft getreten ist oder, wenn kein solches Abkommen geschlossen wurde, solange die zweijährige Frist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Absicht, aus der EU austreten zu wollen, und eine etwaige Verlängerung nicht abgelaufen ist.

Für die Möglichkeit der einseitigen Rücknahme gebe es allerdings bestimmte Voraussetzungen und Grenzen. Erstens müsse sie, wie die Austrittsabsicht, dem Europäischen Rat förmlich mitgeteilt werden. Zweitens müssten die innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Wenn, wie im Vereinigten Königreich, die Zustimmung des Parlaments eine Vorbedingung für die Mitteilung der Austrittsabsicht sei, müsse dies logischerweise auch für die Rücknahme dieser Mitteilung gelten. Auch die Grundsätze des guten Glaubens und der loyalen Zusammenarbeit seien zu beachten, um einen Missbrauch des in Art. 50 EUV vorgesehenen Verfahrens zu verhindern.

Unabhängig davon wurde die für den 11.12.2018 im Londoner Unterhaus geplante Abstimmung über das Austrittsabkommen auf unbestimmte Zeit verschoben. Die weiteren Entwicklungen bleiben gerade auch in Hinblick auf die umsatzsteuerlichen Konsequenzen eines Brexit abzuwarten.

Verfasser: RA/StB Dr. Martin Bartelt, München

3.2. Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften, EuGH 05.07.2018

EuGH vom 05.07.2018 (Rs. C-320/17, *Marle Participations*)

Der Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft ist ein Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht, über den wir regelmäßig berichtet haben (vgl. zuletzt USt Info # 02/2018, Beitrag 2.2). Der EuGH hat sich in der Rechtssache *Marle Participations* mit der Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung von Holdinggesellschaften befasst. Er entschied, dass die steuerpflichtige Vermietung eines Gebäudes durch eine Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaften bereits einen Eingriff in deren Verwaltung darstelle, der als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sei und grundsätzlich zum vollen Vorsteuerabzug aus den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligungen berechtige.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine in Frankreich ansässige Holdinggesellschaft, deren Gesellschaftszweck u. a. darin bestand, Anteile an mehreren Tochtergesellschaften zu verwalten. Zudem vermietete sie diesen ein Gebäude. Im Rahmen einer Umstrukturierung veräußerte und erwarb die Holdinggesellschaft Anteile an Tochtergesellschaften. Aus den in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten machte sie den vollen Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass die Kosten nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Holdinggesellschaft stünden.

EuGH vom 16.07.2015 (Rs. C-108/14 und C-109/14, *Larentia + Minerva und Marenave Schifffahrt*)

In seiner Begründung verweist der EuGH zunächst auf seine bisherige Rechtsprechung zu Holdinggesellschaften, wonach der bloße Erwerb und das bloße Halten von Beteiligungen keine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle. Dies gelte jedoch nicht, wenn die Holdinggesellschaft unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung der Tochtergesellschaften eingreift (vgl. Rechtssachen *Larentia + Minerva* und *Marenave Schifffahrt*, vgl. USt Info # 03/2015, Beitrag C.2).

Art des Eingriffs der Holding in die Verwaltung der Tochtergesellschaft

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH stellen die Eingriffe eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, wenn es sich dabei um steuerpflichtige Leistungen handelt, wie etwa das Erbringen von administrativen, buchhalterischen, finanziellen, kaufmännischen oder der Informatik zuzuordnenden und technischen Dienstleistungen der Holdinggesellschaft für ihre Tochtergesellschaften. Der EuGH stellt jedoch klar, dass es sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung handele. Erfasst würden alle Umsätze, die als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der MwStSystRL zu qualifizieren sind und von der Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaften erbracht werden, sofern dies nachhaltig und entgeltlich erfolgt und es sich nicht um den Vorsteuerabzug ausschließende (umsatzsteuerfreie) Umsätze handelt. Dementsprechend stelle auch die (umsatzsteuerpflichtige) Vermietung eines Gebäudes einen derartigen Eingriff dar, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Vorsteuerabzug auch bei Missverhältnis zwischen Eingangs- und Ausgangsleistungen

Vorsteuern aus den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligungen, in deren Verwaltung die Holding eingreift und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, seien als Teil der allgemeinen Kosten der Holdinggesellschaft anzusehen und berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug, sofern die Holding insoweit keine umsatz-

steuerfreien, den Vorsteuerabzug ausschließenden Ausgangsumsätze ausführt. Das Recht zum Vorsteuerabzug dürfe nicht an das Ergebnis der Wirtschaftlichkeit geknüpft werden. Der EuGH gewährt den Vorsteuerabzug auch dann, wenn zwischen den Eingangsleistungen und den steuerpflichtigen Leistungen an die Tochtergesellschaften ein Missverhältnis besteht.

Fazit

Mit seiner Entscheidung bestätigt der EuGH seine ständige Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft. Erfreulich ist, dass der EuGH bereits die umsatzsteuerpflichtige Vermietung an die Tochtergesellschaften als wirtschaftliche Tätigkeit anerkennt. Damit stellt er klar, dass alle unternehmerischen Dienstleistungen der Holdinggesellschaften an ihre Tochtergesellschaften als Eingriff in deren Verwaltung anzusehen sind und grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen. Auch die Klarstellung, dass es für die Frage des Vorsteuerabzugs nicht auf den Umfang der an die Tochtergesellschaften erbrachten Leistungen ankommt, ist zu begrüßen.

Verfasserin: StBin Carina Neuhaus, Köln

3.3. Keine Umsatzsteuerhinterziehung bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug, BGH 13.09.2018

Rechtsprechungsänderung

Der für Steuerstrafsachen zuständige erste Senat des BGH hat mit Urteil vom 13.09.2018 (AZ: 1 StR 642/17) die bisherige Rechtsprechung im Umsatzsteuerstrafrecht grundlegend geändert. Der BGH entschied, dass nicht geltend gemachte Vorsteuerbeträge zugunsten des Steuerpflichtigen mit nicht abgeführter Umsatzsteuer zu verrechnen seien. Eine solche Saldierung hatte der BGH bislang unter Verweis auf das gesetzlich verankerte Kompensationsverbot des § 370 Abs. 4 Satz 3 AO dezidiert abgelehnt. Ein Paradigmenwechsel, der aufhorchen lässt.

Kein steuerstrafrechtliches Kompensationsverbot nicht für Vorsteuerbeträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit nicht erklärten Ausgangsumsätzen stehen

Im Urteilsfall hatte ein Fahrzeughändler auf Lieferungen keine Umsatzsteuer abgeführt. Er hatte jedoch auch keine Vorsteuern aus dem Einkauf der Fahrzeuge geltend gemacht. Das Landgericht hatte ihn zunächst aufgrund der nicht abgeführten Umsatzsteuer wegen Steuerhinterziehung verurteilt. Eine Anrechnung der Vorsteuern hatte das Landgericht unter Verweis auf das Kompensationsverbot abgelehnt, was im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des BGH steht. Nun hält der BGH an dieser Rechtsprechung ausdrücklich nicht mehr fest und weicht somit von seiner weiten Anwendung des Kompensationsverbots in der Umsatzsteuer ab. Er entschied, dass die auf den Einkauf der gelieferten Fahrzeuge entfallende Vorsteuer zu berücksichtigen sei, da diese in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Ausgangsumsätzen stünden. Das Kompensationsverbot gelte daher nicht. Das bedeutet, dass eine Straffreiheit nun zumindest möglich erscheint, wenn sich Umsatzsteuer und gemäß § 15 UStG abziehbare Vorsteuer innerhalb eines Meldezeitraums der Höhe nach ausgleichen und damit im Ergebnis kein Steuerschaden für den Fiskus eingetreten ist.

Praxishinweis

Aus Sicht der Beratungspraxis sind die im Urteil getroffenen Klarstellungen zu begrüßen. Bedeutung könnte die Entscheidung auch für nicht oder zu niedrig erklärte innergemeinschaftliche Erwerbe und Reverse-Charge-Fälle haben, wenn der Erklärende zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, auch wenn das Urteil dazu keine Stellung bezieht. Allzu großzügig sollte dieses Urteil dennoch nicht ausgelegt werden, da das Gericht nur diejenigen Vorsteuerbeträge ausdrücklich als saldierungsfähig anerkannt hat, die einem Ausgangsumsatz unmittelbar zuzuordnen sind. Ob auch auf allgemeine Aufwendungen (Gemeinkosten) entfallende Vorsteuerbeträge in diese Rechnung einzubeziehen sind, hat der BGH nicht kommentiert. Nicht eindeutige Fälle sollten im Zweifelsfall nach § 153 AO oder § 371 AO offengelegt werden.

Verfasser: RA/StB Philipp Carlson, München

3.4. Bauträger können Umsatzsteuer auf bezogene Bauleistungen vom Finanzamt zurückfordern, BFH 27.09.2018

BFH vom 27.09.2018 (AZ: V R 49/17)

Mit dem jüngst veröffentlichten Urteil vom 27.09.2018 eröffnet der BFH Bauträgern die Möglichkeit, ohne weitere Einschränkungen Umsatzsteuer vom Fiskus zurückzufordern, die sie für bezogene Bauleistungen als vermeintlicher Steuerschuldner gemäß § 13b UStG abgeführt hatten. Zuvor hatte die Finanzverwaltung noch versucht, Bauträgern diese Erstattungsmöglichkeit zu verwehren oder zumindest zu erschweren, was angesichts des immensen Erstattungsvolumens im einstelligen Milliardenbereich nicht überraschend erscheint. Der restriktiven Verwaltungsauffassung erteilt der BFH zur Freude der Bauträgerbranche nun eine Absage und bestätigt damit das erstinstanzliche Urteil des FG München (Urteil vom 10.10.2017, AZ: 14 K 344/16). Im Einzelnen:

BFH vom 22.08.2013 (AZ: V R 37/10): Reverse-Charge-Verfahren bei Bauträgern grundsätzlich nicht anwendbar

Bereits seit dem richtungsweisenden BFH-Urteil vom 22.08.2013 steht fest, dass Bauträger innerhalb ihres Geschäftsmodells (Errichtung schlüsselfertiger Gebäude und Verschaffung des Eigentums sowohl an Grund und Boden als auch an Gebäude) keine Bauleistungen im umsatzsteuerlichen Sinn (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG) erbringen. Daher kommen sie auch nicht als Steuerschuldner für bezogene Bauleistungen im Wege des Reverse-Charge-Verfahrens (§ 13b UStG) in Frage. Dieses ist bei Bauleistungen nämlich nur dann anwendbar, wenn auch der Leistungsempfänger nachhaltige Bauleistungen erbringt, was beim Bauträger, wie dargestellt, gerade nicht der Fall ist.

BMF vom 26.07.2017: Finanzverwaltung erstattete Bauträgern die überzahlte Umsatzsteuer nur unter engen Voraussetzungen

Demgegenüber hatte die Finanzverwaltung das Reverse-Charge-Verfahren bis zu einer Gesetzesänderung im Jahr 2014 grundsätzlich auch bei Bauträgern für bezogene Bauleistungen angewendet. Folglich hatten Bauträger als Leistungsempfänger bis zu diesem Zeitpunkt Umsatzsteuer auf bezogene Bauleistungen an das Finanzamt abzuführen. Ein Vorsteuerabzug schied im Regelfall aus, da die entsprechende Ausgangsleistung (Lieferung des Grundstücks mit aufstehendem Gebäude) gemäß § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Infolge der BFH-Rechtsprechung aus 2013 begehrten Bauträger vielfach die Rückerstattung der rechtsirrig abge-

fürten Umsatzsteuer von den Finanzbehörden. Allerdings knüpfte die Finanzverwaltung die Erstattung an die Voraussetzung, dass der Bauträger der Finanzverwaltung Angaben zum leistenden Unternehmer mitteilt und dass der Leistende seinen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Leistungsempfänger (d. h. dem Bauträger) auf Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt abtritt.

BFH widerspricht Finanzverwaltung: Abtretung des Erstattungsanspruchs nicht mehr maßgebend

Der BFH hat in seinem aktuellen Urteil hingegen klar geäußert, dass die Erstattung überzahlter Umsatzsteuer nicht von weiteren Bedingungen abhängig sei, so auch nicht von etwaigen Mitwirkungspflichten oder einer Abtretung. Darüber hinaus betont der BFH, dass das Erstattungsbegehren weder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben noch gegen das Neutralitätsgebot verstoße. Diesen Argumenten, die die Finanzverwaltung bis zum Schluss noch vertreten hatte, hat der BFH nun endgültig die Grundlage entzogen.

Handlungsbedarf für Bauträger: Rückforderungen für offene Besteuerungszeiträume prüfen

Bauträger sollten vor dem Hintergrund des Urteils nun überprüfen, ob sie als Leistungsempfänger Umsatzsteuer für bezogene Bauleistungen abgeführt haben, die sie nach neuer Lesart des § 13b UStG nicht schulden und somit vom Finanzamt zurückfordern können. Da der BFH die Einschränkungen der Verwaltung verworfen hat, kommt eine Rückforderung der Umsatzsteuer insbesondere auch dann in Betracht, wenn der leistende Unternehmer nicht mehr existiert. Voraussetzung ist lediglich, dass die jeweiligen Steuerfestsetzungen verfahrensrechtlich noch änderbar sind.

Verfasser: RA/StB Philipp Carlson, München

4. Finanzverwaltung

4.1. Veröffentlichung der neuen Vordruckmuster für Umsatzsteuer-Voranmeldung, BMF 08.10.2018

BMF-Schreiben vom 08.10.2018

Mit Schreiben vom 08.10.2018 hat das BMF die neuen Vordruckmuster für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für das Kalenderjahr 2019 veröffentlicht. Neben redaktionellen Änderungen wurden auch folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

Leistender Unternehmer

Bis 31.12.2018

Bislang waren die Umsätze in Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren) vom leistenden Unternehmer je nach Tatbestand u. a. in der Zeile 39 (Kz. 68, Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen) oder Zeile 40 (Kz. 60, übrige steuerpflichtige Umsätze nach § 13b Abs. 5 UStG) des Vordruckmusters USt 1 A einzutragen.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen			
37	Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG)	42	
38	Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet	68	
39	Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60	
40	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21	
41	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	
42			
43	Übertrag		zu übertragen in Zeile 45

Ab 01.01.2019

Diese bisherige Unterteilung ist künftig nicht mehr erforderlich. Ab dem 01.01.2019 sind steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, vom leistenden Unternehmer insgesamt in der Zeile 39 (Kz. 60) anzugeben. Nur noch die sog. B2B-Grundregeldienstleistungen sind separat in Zeile 40 (Kz. 21) zu erfassen.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen			
37	Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG)	42	
38	Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60	
39	Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60	
40	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21	
41	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	
42			
43	Übertrag		zu übertragen in Zeile 45

USt 1 A – Umsatzsteuer-Voranmeldung 2019 – (08/18)

Leistungsempfänger

Bis 31.12.2018

Der Leistungsempfänger hatte seinerseits die Leistungen zuzüglich der Steuer in den Zeilen 46 bis 52 wie folgt zu erfassen:

- » Kz. 46/47: B2B-Grundregeldienstleistungen
- » Kz. 52/53: andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5a UStG
- » Kz. 73/74: Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände und Vorgänge, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- » Kz. 78/79: Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 10 UStG
- » Kz. 84/85: Andere Leistungen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5b, Nr. 6 – 9 und Nr. 11 UStG

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	
46	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	46	47
47	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)	52	53
48	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	73	74
49	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)	78	79
50	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)	84	85
51			
52			

Ab 01.01.2019

Der Leistungsempfänger muss zukünftig nur noch zwischen den folgenden Umsätzen unterscheiden:

- » B2B-Grundregeldienstleistungen (Zeile 48, Kz. 46/47)
- » Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (Zeile 49, Kz. 73/74)
- » Alle anderen Leistungen (Zeile 50, Kz. 84/85)

46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	46		
47	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs 1 UStG)		47	
48		46	47	
49	Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs 2 Nr 3 UStG)	73	74	
50	Andere Leistungen (§ 13b Abs 2 Nr 1, 2, 4 bis 11 UStG)	84	85	

Verfasserin: Jessica van der Voort, Düsseldorf

4.2. BMF-Entwurf zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs, BMF 15.10.2018

Hintergrund

Das Thema Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs hat sich zu einem Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht entwickelt (vgl. USt Info # 01/2017, Beitrag C.4.). Hintergrund ist, dass der BFH mit Urteil vom 20.10.2016 unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil in der Rs. *Senatex* entschieden hat, dass eine Rechnungsberichtigung nach § 31 Abs. 5 UStDV beim Rechnungsempfänger hinsichtlich seines Rechts auf Ausübung des Vorsteuerabzugs Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung (der fehlerhaften bzw. unvollständigen Rechnung) entfalten könne.

BMF-Entwurf vom 15.10.2018

Nachdem die deutsche Finanzverwaltung die Vorgaben des BFH bislang uneinheitlich umgesetzt hat, ist nun folgende einheitliche Rechtsanwendung in allen noch offenen Fällen beabsichtigt. Es soll aber nicht beanstandet werden, wenn bei bis zum 31.12.2018 übermittelten Rechnungsberichtigungen der Vorsteuerabzug gleichwohl erst in dem Besteuerungszeitraum geltend gemacht wird, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wird. Ein entsprechender Entwurf eines BMF-Schreibens wurde an die zuständigen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme zirkuliert.

Ordnungsgemäße Rechnung als materielle Voraussetzung für Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Eine Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, könne nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigt werden. Der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG könne grundsätzlich erst in dem Besteuerungszeitraum ausgeübt werden, in dem der Rechnungsaussteller die Rechnung berichtigt und die fehlenden oder berichtigten Angaben bzw. die korrigierte Rechnung an den Rechnungsempfänger übermittelt hat. Auf eine Rechnungsberichtigung kann für Zwecke des Vorsteuerabzugs jedenfalls alleine aus Vereinfachungsgesichtspunkten nicht verzichtet werden.

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs

Wird zunächst eine Rechnung ausgestellt, die den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG nicht entspricht und wird diese später nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigt, könne das Recht auf Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG aufgrund der berichtigten Rechnung für den Besteuerungszeitraum ausgeübt werden, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Wird die bisherige Rechnung jedoch gegenüber dem Leistungsempfänger ausdrücklich storniert, aufgehoben oder ersetzt, so dass sie die Wirkung als Rechnung verliert, liege keine Rechnungsberichtigung vor, sondern das erstmalige Ausstellen einer neuen Rechnung, was keine Rückwirkung zur Folge habe.

Voraussetzung: Berichtigungsfähige Rechnung

Eine Rechnung sei nach der o. g. Rechtsprechung des BFH jedoch ausschließlich dann rückwirkend berichtigungsfähig, wenn sie Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Sind diese Mindestpflichtangaben nicht enthalten, entfalte die Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung.

Anforderungen an Leistungsbeschreibung in ursprünglicher Rechnung

Der BMF-Entwurf geht auch ausführlich auf die Bestimmtheit der einzelnen Mindestpflichtangaben ein. Die in der Praxis häufig besonders problematische Leistungsbeschreibung müsse, um rückwirkend berichtigungsfähig zu sein, nach Auffassung des BMF jedenfalls so konkret sein, dass die erbrachte Leistung und ein Bezug zum Unternehmen des Leistungsempfängers erkennbar sind, vgl. Abschnitt 15.2a Abs. 4 UStAE. Eine unrichtige Leistungsbezeichnung, für die der leistende Unternehmer die gesondert ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG schuldet (vgl. Abschn. 14c.2 Abs. 2 Nr. 3 UStAE), soll nicht mit Rückwirkung berichtigungsfähig sein. Dagegen könne eine nur ungenaue Angabe der Leistungsbezeichnung die Voraussetzungen für eine rückwirkend berichtigungsfähige Mindestpflichtangabe erfüllen. Eine bloße Angabe wie z. B. „Beratung“ in der Rechnung eines Rechtsanwalts oder „Bauarbeiten“ in der Rechnung eines Bauunternehmens, die nicht weiter individualisiert ist, lasse lt. BMF-Entwurf jedoch die konkret erbrachte Leistung in keiner Weise erkennen, weil solche Leistungen allgemein dem jeweiligen Berufsbild bzw. Gewerbe entsprächen; eine solche Angabe sei daher in so hohem Maße unbestimmt und unvollständig, dass sie einer fehlenden Angabe gleichstehe.

Anforderungen an Angabe des Entgelts in ursprünglicher Rechnung

Erstaunlich ist, dass es lt. BMF-Entwurf hinsichtlich der rückwirkend berichtigungsfähigen Mindestpflichtangabe des Entgelts ausreiche, wenn durch die Angabe des Bruttorechnungsbetrags und des gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags das Entgelt als Bemessungsgrundlage ohne weiteres errechnet werden kann.

Weiteres BMF-Schreiben zu §§ 14, 15 UStG in Aussicht

Ein ergänzendes BMF-Schreiben zu weiteren höchstrichterlichen Entscheidungen, die den Anwendungsbereich der §§ 14, 15 UStG betreffen (insbesondere zu ordnungsgemäßen Anschriften), soll zu einem späteren Zeitpunkt gesondert veröffentlicht werden.

Praxishinweise

Einerseits ist es erfreulich, dass sich die Finanzverwaltung nun der Rechtsprechung anschließt und unter weiteren Voraussetzungen die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs anerkennt. Wird bspw. im Rahmen einer Betriebsprüfung ein formaler Mangel an einer berichtigungsfähigen Rechnung festgestellt und droht der Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger daher versagt zu werden, kann die Rechnung bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht vom Rechnungsaussteller berichtigt werden. Somit können Nachzahlungszinsen vermieden werden. Auch ist die Vereinfachung begrüßenswert, dass auf eine rückwirkende Korrektur von Voranmeldungen innerhalb eines Besteuerungszeitraums (Kalenderjahr) verzichtet werden kann. Ansonsten entfaltet die Rechnungsberichtigung jedoch immer Rückwirkung. Dies führt kalenderjahresübergreifend aber sicherlich auch zu einem erhöhten administrativen Aufwand, sofern bei Erhalt der fehlerhaften / unvollständigen Rechnung zunächst kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wird. In diesem Fall muss nachverfolgt werden, wann ein Vorsteuerabzug rückwirkend geltend zu machen ist, oder es könnte in Abstimmung mit dem Rechnungsaussteller eine Stornierung und Neuausstellung der ursprünglichen Rechnung vereinbart werden. Dabei ist auch stets die Bestandskraft der Umsatzsteuerfestsetzung des betroffenen Jahres im Blick zu halten, da die Rechnungsberichtigung nach Aussage des BMF-Entwurfs nicht zu einem rückwirkenden Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO führt. Die Unternehmen sollten sich schon jetzt Gedanken über möglicherweise einzuführende Prozesse machen.

Auswirkungen Vorsteuervergütungsverfahren

Auch dürfte sich die neue Rechtslage auf das Vorsteuervergütungsverfahren auswirken. Wurden bislang fehlerhafte / unvollständige Rechnungen oft im Vergütungsantrag gar nicht erst berücksichtigt, wären diese vor dem Hintergrund der Ausschlussfrist nun zunächst anzusetzen, sofern Rechnungsberichtigungen und keine Neuausstellungen angestrebt werden. Die Rechnungsberichtigungen müssten sodann aber auch zeitnah nachgereicht werden, wenn der Antragsteller zeitaufwendige Korrespondenz mit dem Bundeszentralamt für Steuern bis hin zu Rechtsbehelf- und Klageverfahren vermeiden will. Auch hier gilt es daher vorab, die richtige Strategie zu entwickeln.

Verfasser: StB Jürgen Scholz, Düsseldorf, Hamburg, Frankfurt a. M., StB Andreas Masuch, Düsseldorf

4.3. Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung hinsichtlich grenzüberschreitender Warenlieferungen in inländische Konsignationslager, BMF 31.10.2018

Das BMF hat mit Antwortschreiben vom 31.10.2018 auf eine Eingabe der acht großen Wirtschaftsverbände zur Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung hinsichtlich der höchstrichterlichen Entscheidung zu den grenzüberschreitenden Warenlieferungen in ein inländisches Konsignationslager reagiert und zeitgleich mit BMF-Schreiben vom 31.10.2018 die Nichtbeanstandungsregelung bis Ende 2019 verlängert.

Harmonisierung auf EU-Ebene

Diese Entscheidung konnte aufgrund der Einigung auf EU-Ebene am 02.10.2018 zu den sog. Quick Fixes und dem damit von der im BMF-Schreiben vom 10.10.2017 enthaltenen Verwaltungsauffassung abweichenden Ergebnis hinsichtlich der grenzüber-

schreitenden Warenlieferungen in ein inländisches Konsignationslager erfolgen. Die europäische Konsignationslagerregelung ist bis Ende 2019 in deutsches Recht umzusetzen.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

4.4. Angabe der Anschrift in Rechnungen, BMF 07.12.2018

Hintergrund

Zu den gesetzlichen Pflichtmerkmalen auf Rechnungen zählt die vollständige Anschrift von leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG). Fehlt dieses Merkmal oder sind die Angaben dazu entweder falsch oder zu unbestimmt, kann die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug grundsätzlich versagen. Da nach dem im Entwurf befindlichen BMF-Schreiben (siehe Beitrag 4.2) Rechnungen ohne zureichende Angabe der Adressen auch künftig nicht mit Rückwirkung berichtigungsfähig sein werden, muss umso mehr auf die vollständige und richtige Angabe der Anschriften mit entsprechend großer Sorgfalt geachtet werden.

BMF-Schreiben vom 07.12.2018 erleichtert Anforderungen

Erfreulich ist, dass die Finanzverwaltung die Anforderungen an die entsprechenden Angaben gesenkt hat. Mit seinem Schreiben reagiert das BMF auf die neueren Entwicklungen in der Rechtsprechung von EuGH und BFH (vgl. USt Info # 02/2018, Beitrag 3.9.) und passt den UStAE in den Abschnitten 14.5 und 15.2a entsprechend an.

Maßgebend ist die Erreichbarkeit unter der Adresse

Demnach genüge nun jede Art von Anschrift, sofern der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger unter dieser Anschrift erreichbar ist. Dabei sei es unerheblich, ob die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Darüber hinaus stellt das BMF klar, dass auch für die Angabe der Adresse des leistenden Unternehmers die Angabe einer c/o-Adresse, Großkunden- oder Briefkastenadresse ausreichend sei. Bisher erkannte der UStAE die letzten beiden lediglich für den Leistungsempfänger ausdrücklich an. Sogenannte c/o-Adressen waren bislang keinesfalls ausreichend (BMF-Schreiben vom 28.03.2006).

Operative Tätigkeit unter der Anschrift irrelevant

Zuvor hatten die Finanzverwaltung und der BFH lange Zeit die Ansicht vertreten, dass unter der angegebenen Adresse auch die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden müsse. Der EuGH entschied jedoch anders und betonte, allein die Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sei entscheidend. Der BFH schloss sich dieser Auffassung an. Infolgedessen erklärt das BMF die ältere BFH-Rechtsprechung für nicht anwendbar und setzt die Grundsätze der neuen Rechtsprechung um.

Praxisfolgen

Im Interesse der Rechtsklarheit ist zu begrüßen, dass sich die Verwaltung der Rechtsprechung angeschlossen hat. Eine ganz wesentliche Erleichterung besteht darin, dass dem Steuerpflichtigen bei der Prüfung von Eingangsrechnungen nicht länger die Prüfung aufgebürdet wird, ob der leistende Unternehmer unter der Rechnungsan-

schrift operativ tätig ist, was in der Praxis vielfach ohnehin nur schwer überprüfbar ist. Schließlich ist nun auch klargestellt, dass die Angabe einer Briefkastenanschrift nicht für sich genommen zu erhöhten Prüfungspflichten des Leistungsempfängers führt. Allerdings wird der Leistungsempfänger mit dem Kriterium der Erreichbarkeit beweissbelastet sein.

Verfasser: RA/StB Philipp Carlson, München

4.5. AdV wegen ernstlicher Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungs- oder Aussetzungszinsen nun bereits ab 2012, BMF 14.12.2018

Nachdem der VIII. Senat des BFH in einem weiteren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 03.09.2018 (AZ: VIII B 15/18, NV) hinsichtlich der betroffenen Veranlagungszeiträume über die im BMF-Schreiben vom 14.06.2018 verlautbarte Handhabung der Finanzverwaltung hinaus ging, hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 14.12.2018 ein neues steuerliches Anwendungsschreiben „Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233 AO in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012“ veröffentlicht. Mit diesem Schreiben wird die bisherige Verwaltungsanweisung, die Vollziehung von Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO auf Antrag auszusetzen, auf Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012 erweitert. Das BMF-Schreiben vom 14.12.2018 tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle des BMF-Schreibens vom 14.06.2018.

Wie bislang hält die Finanzverwaltung an ihrer Aussage fest, dass die angeordnete Gewährung der Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012 nicht dahingehend zu verstehen sei, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Verfassungsmäßigkeit des § 238 Abs. 1 Satz 1 AO bezweifeln.

Verfasser: RA/StB Dr. Martin Bartelt, München

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

WP/StB Joachim Strehle | T +49 89 28646-173 | joachim.strehle@wts.de
StB Andreas Masuch | T +49 211 20050-813 | andreas.masuch@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Röthelheimpark 15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 | 20354 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0 | F: +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0 | F +49 (0)

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 584 378-47 | F: +49 (0) 9131 97002-12

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.